



VOLKSSOLIDARITÄT

Barnim e. V.

Satzung

Beschluss der Kreisdelegiertenkonferenz
vom 17.10.2017

§ 1

- 1) Der Verein trägt den Namen der „Volkssolidarität Barnim e.V.“, abgekürzt: VS Barnim. Er ist Kreisverband im Landesverband und im Gesamtverband der Volkssolidarität e.V. Er ist unter **Nummer VR 2153** beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereines ist Eberswalde.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 1) Der Verein „Volkssolidarität Barnim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein „Volkssolidarität Barnim e.V.“ ist ein humanistisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger und eigenständig arbeitender freier Sozial- und Wohlfahrtsverband. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten der Gesellschaft.
- 3) Der Verein ist Interessenvertreter und engagiert sich für behinderte, von Behinderung bedrohte und hilfebedürftige Menschen jeden Alters und leistet mit seinen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern betreuende, unterstützende, rehabilitative und pflegende Hilfen mit dem Ziel, die aktive Teilnahme dieser Personenkreise am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Er vereint in seinen Reihen alle, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber behinderten und hilfsbedürftigen Menschen jeden Alters am Herzen liegen und pflegt mit anderen Vereinigungen, Organisationen und Einrichtungen sowie Wirtschaftsvereinigungen und privaten Unternehmen partnerschaftliche Beziehungen im Interesse der Übernahme, des Erhalts, der Erweiterung und der Koordinierung sozialer und sozio-kultureller Leistungen und Einrichtungen.
- 4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO und § 53 AO) und der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) und die Hilfe für persönlich und/oder wirtschaftlich hilfsbedürftige Menschen (§ 53 AO).
- 5) Zur entsprechenden Zweckerreichung ist seine Arbeit vor allem darauf gerichtet
 - Leistungen im Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste durch zweckentsprechende Formen der Betreuung, Pflege und sonstigen Unterstützung zu erbringen,
 - Leistungen im Bereich der Prävention und Rehabilitation für die Verbesserung von Gesundheit und Lebensqualität zu erbringen,
 - soziale Arbeit auf unterschiedlichsten Gebieten zu leisten,
 - vielfältige Formen kommunikativer Begegnungen und kultureller Angebote zur Realisierung sozio-kultureller Bedürfnisse zu unterbreiten.
 - Kindertagesstätten zu betreiben

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein „Volkssolidarität Barnim e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Vergütung ausgeübt. Ausnahmen regelt § 13.
- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Finanzierung

- 1) Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu verwenden.
- 2) Die Arbeit der Ortsgruppen und des Kreisverbandes die sozialen und sozio-kulturellen Leistungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks sowie die Aufwendungen für die gesamte Verwaltungstätigkeit einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle werden insbesondere finanziert aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spendenaufkommen
 - Zuwendungen und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - Zuschüsse, die sich aus der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit des Vereins ergeben
 - Einnahmen für geleistete Dienste
 - Einnahmen aus eigener Geschäftstätigkeit

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der „Volkssolidarität Barnim e.V.“ kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist, die Satzung anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme in den Verein ist bei der zuständigen Ortsgruppe unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe. Wird der Aufnahmeantrag positiv entschieden, gehört das Mitglied in der Regel der Ortsgruppe seines Wohnsitzes an und erhält vom Vorstand dieser Ortsgruppe den Mitgliedsausweis ausgehändigt.
- 2) Juristische Personen können als kooperative Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder wirken an der demokratischen Gestaltung der Arbeit in den Ortsgruppen und im Kreisverband mit, indem sie sich zur Arbeit des Vereins äußern, Vorschläge unterbreiten und bei deren Verwirklichung mithelfen.
- 2) Die Mitglieder können das breite Angebot ambulanter, gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste sowie speziell für sie geschaffene besondere sozio-kulturelle Leistungsangebote in Anspruch nehmen.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, an Wahlen teilzunehmen und selbst gewählt zu werden sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien, Ordnungen sowie sonstige allgemeinverbindliche Regelungen der „Volkssolidarität Barnim e.V.“ anzuerkennen und danach zu handeln, sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 5) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Dafür ist der Kreisvorstand zuständig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Austritt, der schriftlich gegenüber dem zuständigen Vorstand der Ortsgruppe oder dem Vorstand des Kreisverbandes unmittelbar zu erklären ist.
 - b) durch Beitragsrückstände in Höhe eines Beitragssatzes, der sechs Monatsbeiträge entspricht, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wurden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband
 - d) durch den Tod des Mitglieds

- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind zeitweise überlassenes Eigentum des Vereins und der Dienstausweis an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Verein grob, fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat.
 - b) den satzungsgemäßen Anordnungen der Vorstände oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgt.
 - c) sich Eigentum des Vereins widerrechtlich zugeeignet hat oder widerrechtlich sich oder einem Anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat.
- 2) Der Vorstand des Kreisverbandes leitet nach Anhörung der zuständigen Ortsgruppe das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes ein.
- 3) Das Ausschlussverfahren wird durch eine besondere Verfahrensordnung geregelt, die vom Vorstand des Kreisverbandes festgelegt wird.

§ 9 Charakter und Struktur des Vereins

- 1) Die Volkssolidarität Barnim e.V. ist Mitglied im Landesverband und im Gesamtverband der Volkssolidarität und im Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Brandenburg e.V.
- 2) Der Verein gliedert sich in
 - Ortsgruppen
 - Interessengemeinschaften
 - andere Personengruppen
 - Kreisverband

§ 10 Ortsgruppen

- 1) Die Ortsgruppen sind Untergliederungen des Kreisverbandes, wenn sie ihm wegen ihrer Zugehörigkeit zum Kreisgebiet oder Kraft Zuordnungsbeschlusses des Vorstandes des Kreisverbandes angehören.
- 2) Die Ortsgruppen sind die Basis der Volkssolidarität in den Wohngebieten und Gemeinden. Sie verwirklichen die Ziele des Vereins in ihrem Bereich. Die Aufgaben der Ortsgruppen werden durch das Wirken ehrenamtlicher Helfer und durch Unterstützung hauptamtlicher Mitarbeiter des Kreisverbandes erfüllt.
- 3) Die Ortsgruppen fördern und organisieren die aktive Teilnahme der älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Bürger am öffentlichen Leben. Sie arbeiten ausschließlich im gemeinnützigen selbstlosen und mildtätigen Sinne.
- 4) Die Ortsgruppen werden durch die Vorstände geleitet. Sie unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Vereins, vertreten durch den Kreisverband. Über die zahlenmäßige Stärke der Vorstände beschließt die Jahreshauptversammlung, die den Vorstand für die Dauer von vier Jahren wählt. Im Interesse der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Vorstände der Ortsgruppen, können neue Vorstandsmitglieder auch auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- 5) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Ortsgruppen findet einmal im Kalenderjahr statt. Den Zeitpunkt der Durchführung beschließt der Vorstand. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte den Mitgliedern der Ortsgruppe bekannt gemacht werden.
- 6) Die Jahreshauptversammlung ist – ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt – in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit im Wege offener Abstimmung gefasst.

§ 11 Organe des Kreisverbandes

1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisdelegiertenkonferenz
- der Kreisvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Kreisdelegiertenkonferenz

- 1) Die Kreisdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ der Volkssolidarität Barnim e.V. Sie findet in der Regel im Abstand von vier Jahren statt. Eine außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenz ist einzuberufen, wenn mehr als 40% der Delegierten dies verlangen, oder wenn der Kreisvorstand es auf Grund außergewöhnlicher Umstände für erforderlich hält.
- 2) Die Kreisdelegiertenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der inhaltlichen Grundzüge der künftigen Arbeit des Vereins
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Abänderungsvorstellungen betreffend der Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen, soweit derartige Beschlüsse nicht dem Vorstand des Kreisverbandes vorbehalten sind
 - Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
- 3) Stimm- und Wahlberechtigte der Kreisdelegiertenkonferenz sind die gewählten Delegierten. Die Kreisdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Zu Beginn der Versammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt.
- 4) Die Delegiertenkonferenz ist vom Vorsitzenden des Kreisverbandes oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch schriftliche Einladung einzuberufen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Delegierten.
- 5) Die Delegierten für die Kreisdelegiertenkonferenz werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand des Kreisverbandes durch Beschluss festgelegt.
- 6) Die Kreisdelegiertenkonferenz beschließt die Stärke des Vorstandes und wählt den Kreisvorstand im Rahmen des gem. § 13 Abs. 3 der Satzung eröffneten Ermessens.
- 7) Beschlüsse der Kreisdelegiertenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Beschlüssen zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. § 16 Abs. 1 der Satzung bleibt unberührt.

§ 13 Kreisvorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes, die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über das Wirken der Ortsgruppen und die überwachende Lenkung und Leitung bei der Durchführung der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes. Er leitet und koordiniert alle Aktivitäten zur Umsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Personalaufgaben des Vereins und trifft die Entscheidungen zur Übernahme von Trägerschaften für Sozialeinrichtungen aller Art. Dem Vorstand obliegt die Kommunikation nebst Korrespondenz mit der Leitungs- und Direktionsebene aller Wohlfahrtsorganisationen, mit den zuständigen Stellen öffentlicher Sozialhilfeträger, Renten- und Krankenkassen in Kreis und Kommune, sowie jede Art von Öffentlichkeitsarbeit. Inhalt und Arbeitsweise des Kreisvorstandes werden in einer speziellen Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt.

- 2) Zur Gewährleistung effektiver Tätigkeit des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, einen Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einzusetzen. Er kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.
Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist befugt, für das Rechnungswesen, die Lohnbuchhaltung und Bilanzierung sich der Hilfe eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers zu bedienen.
- 3) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 höchstens 9 Personen. Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und eine entsprechende weitere Anzahl von Vereinsmitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt andere Vereinsmitglieder bis zum Erreichen der Höchstzahl in den Vorstand zu kooptieren.
Es können auch hauptamtlich tätige Mitarbeiter des Kreisverbandes oder deren Tochtergesellschaften, die Mitglieder der Volkssolidarität sind, in den Kreisvorstand gewählt werden. Die Anzahl der hauptamtlich Tätigen wird auf insgesamt maximal 2 begrenzt.

Mitglieder des Kreisvorstandes sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes können nach § 670 BGB Aufwendungsersatz erhalten, für solche vereinbarten Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Kreisverband entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Ehrenamtliche Mitglieder des Kreisvorstandes können auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes eine Tätigkeitsvergütung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz erhalten.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Der Vorstand wird von der Kreisdelegiertenkonferenz für jeweils vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende wird von der Delegiertenkonferenz direkt gewählt. Die zwei Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- 7) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 8) Der Vorstandsvorsitzende oder der geschäftsstellenleitende Geschäftsführer können im Einzelfall hauptamtlich tätige Mitarbeiter des Kreisverbandes zur Abwicklung bzw. Überwachung von Aufträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften auf allen Ebenen d. Vereins bevollmächtigen.
- 9) Der Vorstand der Volkssolidarität Barnim e.V. ist berechtigt Tochtergesellschaften zu gründen.

§ 14 Beirat

- 1) Der Vorstand kann einen Beirat bzw. Kommissionen berufen.
- 2) Mitglieder derartiger Gremien haben kein Stimmrecht.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Die Kreisdelegiertenkonferenz kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten Satzungsänderungen beschließen. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung auszugsweise die bisherigen als auch die vorgesehenen Satzungsänderungen beigelegt wurden.
- 2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand des Kreisverbandes von sich aus vornehmen. Das betrifft nicht die Änderung des Zwecks des Verbandes und die Mehrheitsverhältnisse bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 16

Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens

- 1) Für den Beschluss, den Kreisverband aufzulösen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Delegierten der Kreisdelegiertenkonferenz notwendig. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Kreisdelegiertenkonferenz gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband „Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt es an den Hauptverband „Volkssolidarität Bundesverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und auf der Kreisdelegiertenkonferenz gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 18

Ehrungen

- 1) Der Vorstand des Kreisverbandes kann dem Landesverbandsvorstand und dem Bundesvorstand der Volkssolidarität e.V. Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnung „Medaille für hervorragende Solidaritätsarbeit“ in drei Stufen und zur Verleihung der höchsten Auszeichnungen der Volkssolidarität der „Ehrennadel der Volkssolidarität“ unterbreiten.
- 2) Der Vorstand des Kreisverbandes kann Personen, die sich Verdienste bei der Durchsetzung der Ziele der Organisation erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft des Kreisvorstandes verleihen.

§ 19

Schlussbestimmungen

- 1) Auf der Grundlage dieser Satzung werden entsprechende Ordnungen und Richtlinien erlassen.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung der Volkssolidarität Barnim e.V. tritt nach Beschlussfassung durch die Kreisdelegiertenkonferenz am 17. Oktober 2017 in Kraft.

Eberswalde, den 17.10.2017